

Die Zweigpraxis

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

Der 107. Deutsche Ärztetag hat die Musterberufsordnung (MBO) geändert, so dass nunmehr auch das Zweigpraxisverbot durch eine neue, wesentlich liberalere Regelung ersetzt wurde.

In einigen Bundesländern wurden die entsprechenden Berufsordnungen bereits geändert, in anderen stehen diese Änderungen zeitnah bevor.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch § 17 Abs. II, Satz 1 MBO, der Ärzte nunmehr erlaubt, über ihren eigentlichen Praxissitz an zwei weiteren Orten tätig zu sein. Die strikte Bindung an einen Praxissitz gibt es nicht mehr (17 II, 18 I, III). Ebenso ist die Unterscheidung zwischen ausgelagerter Praxisstätte und Zweigpraxis weggefallen.

„Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.“

Da Ärzte zunächst einmal an ihren ursprünglichen Praxissitz als Leistungserbringer eingepplant wurden, sollte die Tätigkeit andernorts auf eine bestimmte Stundenanzahl reduziert werden, die eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten noch sicherstellt.

Die ordnungsgemäße Versorgung wird in der Regel dann als gesichert angesehen, wenn entweder der Arzt beide Standorte in ca. 30 Minuten erreichen kann oder für seine Abwesenheit für eine entsprechende ärztliche Vertretung gesorgt hat.

Es besteht die Aufnahme ärztlicher Tätigkeit an einem anderen Ort eine Anzeigepflicht bei der zuständigen, ggf. Bezirks-, Ärztekammer.

Weiterhin unzulässig bleibt die Ausübung der ambulanten Tätigkeit im Umherziehen.